



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 14. Februar 2020

Bundesgesetz über die Gasversorgung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2019 laden Sie die Kantone zur Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Gasversorgung ein. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns zur Vorlage wie folgt:

1. Allgemeine Beurteilung

Der Schweizer Gasmarkt ist bislang gesetzlich nur rudimentär geregelt. Eine zwischen der Gasbranche und zwei Verbänden getroffene Vereinbarung, die im Jahr 2012 den Gasmarkt für grössere Industriekunden geöffnet hat, weist kartellrechtliche Unsicherheiten auf. Der Kanton St.Gallen begrüsst deshalb den Anspruch, ein Gesetz in einem angemessenen Umfang auszugestalten, das die notwendige Rechtssicherheit auf dem Schweizer Gasmarkt gewährleistet und mögliche künftige Rechtsstreitigkeiten in diesem Bereich auf ein Minimum reduziert. Wo sinnvoll sollten Analogien zur Regulierung des Strommarktes hergestellt werden. Die gemäss dem erläuternden Bericht erforderlichen elf Zusatzstellen sollten nicht überschritten werden, bedenkt man den bisherigen nahezu regelungsfreien Zustand.

Der Kanton St.Gallen ist nicht von allen Bestimmungen gleichermassen betroffen. Wir gehen deshalb nachfolgend nur auf einzelne Aspekte der Vorlage ein. Unsere Beurteilung und Anträge stimmen weitgehend mit der Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) überein. Wir bitten insbesondere um Beachtung unserer Ausführungen betreffend «Rechtskonformität im Bewilligungsverfahren gemäss Rohrleitungsgesetz» (Abschnitt 2e).



2. Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Vorlage

a) Teilmarktöffnung

Der Kanton St.Gallen unterstützt die vorgeschlagene Teilmarktöffnung. Damit kann der Netzzugang von rund zehn Prozent der Endverbraucherinnen und Endverbraucher (rund 40'000 Verbrauchsstätten), die rund 70 Prozent des abgesetzten Gases verbrauchen, erreicht werden. Wir stellen fest, dass dies auch bereits Mehrfamilienhäuser ab rund zehn Parteien mit einer Gaskesselleistung ab 50 kW umfasst. Dies ist beim Strom mengenmässig nicht der Fall (erst ab rund 30 Parteien). Aus diesem Grund unterstützt der Kanton St.Gallen den Antrag der EnDK, eine Anhebung der Schwelle auf 300 MWh zu prüfen. Diese Grenze entspräche in einem Mehrfamilienhaus einer Gaskesselleistung von rund 150 kW und ebenfalls rund 30 Parteien.

Um die Klimaziele in der Schweiz zu erreichen, muss der Anteil fossiler Energieträger deutlich gesenkt werden, hierbei spielt Erdgas eine entscheidende Rolle. Entsprechend teilen wir die Einschätzung des Bundesrates, dass Erdgas als Energieträger zur Wärmeversorgung von Gebäuden an Bedeutung verlieren wird. Deshalb ist aus unserer Sicht eine volle Marktöffnung nicht sinnvoll, die aufgrund des Wettbewerbs zu tieferen Erdgaspreisen und einer höheren Nachfrage im Wärmebereich führen könnte. Gleichzeitig sehen wir eine wichtige Rolle bei der geplanten Regulierungsbehörde EnCom, welche die Endverbraucherinnen und Endverbraucher vor Missbrauch schützen soll. Eine Teilmarktöffnung erlaubt es den Industriekunden aber dennoch, zu vergleichbaren Marktbedingungen wie in der Europäischen Union (EU) Gas zu beziehen.

Bezugnehmend auf das Europarecht stellt der Bundesrat im erläuternden Bericht klar, dass eine Teilmarktöffnung keiner Konformität zur EU-Gesetzgebung bedarf, da der Gasmarkt nicht Gegenstand des Stromabkommens ist. Für den Kanton St.Gallen ist diese Feststellung wichtig und er betont, dass dies auch zukünftig so bleiben soll.

Antrag 1:

Es ist zu prüfen, ob die Schwelle zur Marktöffnung auf 300 MWh angehoben werden kann.

b) Transparenz bei der Preisbildung

Wir begrüssen die vorgesehene buchhalterische und informatorische Entflechtung zwischen dem Netzbetrieb (Monopolbereich), der regulierten Versorgung, der Ersatzversorgung und allen anderen im Wettbewerb stehenden Aktivitäten innerhalb vertikal integrierter Gasversorgungsunternehmen, die sich an der Stromversorgungsgesetzgebung orientiert.

Der Zusammenschluss der heutigen sechs Bilanzzonen zu einer einzelnen Bilanzzone Schweiz, deren Führung durch einen unabhängigen Marktgebietsverantwortlichen sowie die Schaffung der Regulierungsbehörde EnCom dürften wesentlich zum Schutz von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern vor überhöhten Gastarifen beitragen. Durch die Erweiterung des Tätigkeitsbereichs der ECom kann bei vielen neu auszuführenden Vollzugstätigkeiten auf bereits etablierte Prozesse, aber auch wertvolle Erfahrungen aus dem Strombereich zurückgegriffen werden.



c) Keine Liberalisierung des Messwesens

Eine vollständige Liberalisierung des Messwesens wäre angesichts der abnehmenden Bedeutung von Gas für kleine Endverbraucherinnen und Endverbraucher im Wärmebereich mit einem unangemessen hohen Aufwand für die Branche verbunden. Andererseits könnten grosse Verbraucherinnen und Verbraucher durch die freie Wahl ihres Messdienstleisters/Messstellenbetreibers von Einsparpotenzialen profitieren. Es ist jedoch fraglich, ob eine auf den Gasmarkt beschränkte Teilliberalisierung genügend Wettbewerb und einen liquiden Markt schafft. Daher unterstützt der Kanton St.Gallen den Antrag der EnDK, auf eine Liberalisierung des Messwesens zu verzichten. Prüfwert wäre höchstens eine Teilliberalisierung, sofern diese im Strombereich ebenfalls eingeführt wird.

Antrag 2:

Der Kanton St.Gallen spricht sich für Variante 1 der Vernehmlassungsvorlage aus (keine Liberalisierung des Messwesens). Sollte im Strombereich eine Teilliberalisierung eingeführt werden, wäre diese für den Gasmarkt ebenfalls prüfwert.

d) Anteil erneuerbaren Gases in regulierter Versorgung

Der Kanton St.Gallen schlägt in Analogie zur Vernehmlassungsvorlage der Revision des eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes (SR 734.7; abgekürzt StromVG) vor, im Rahmen der regulierten Versorgung einen steigenden minimalen Anteil von erneuerbarem Gas aus dem Inland einzuführen. Wie im Strombereich kann der Anteil schrittweise erhöht werden, wobei das Maximum aufgrund des beschränkten Potenzials in der Schweiz sicherlich tiefer zu liegen kommt. Durch eine solche Minimalvorschrift würde der Einsatz von erneuerbaren Gasen im Wärmebereich einfacher vollziehbar und der Gasmix erneuerbarer.

Antrag 3:

In Analogie zur Vernehmlassungsvorlage der Revision des StromVG soll im Rahmen der regulierten Versorgung ein steigender minimaler Anteil von erneuerbaren Gasen aus dem Inland eingeführt werden.

e) Rechtskonformität im Bewilligungsverfahren gemäss Rohrleitungsgesetz

Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen, die nicht der Bundesaufsicht im Sinn von Art. 41 des Bundesgesetzes über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (SR 746.1; abgekürzt RLG) unterstehen, bedürfen einer kantonalen Bewilligung. Die kantonale Bewilligungspraxis (u.a. das Erteilen von generellen Bewilligungen) für Anlagen bis zu 1 bar widerspricht gemäss einem Rechtsgutachten seit Jahren den Bestimmungen des RLG. Eine umfassende Anpassung des Bewilligungsprozesses auf Kantonsstufe ist jedoch aufgrund des unangemessen hohen Aufwands für die Kantone nicht hinnehmbar, weshalb die Kantone bereits im Rahmen der Arbeitsgruppe «Oberaufsicht Rohrleitungsanlagen» gefordert haben, auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe eine Grundlage für ein vereinfachtes Bau- und Betriebsbewilligungsverfahren für Rohrleitungsanlagen bis zu 1 bar zu verankern. Eine vom Bundesamt für Energie kürzlich in Auftrag gegebene Gefährdungsanalyse von Basler & Hofmann bekräftigt dieses Anliegen aus Sicht der technischen Sicherheit.



Der Bundesrat schlägt nun zunächst vor, Art. 2 RLG mit einem fünften Absatz zu ergänzen. Danach soll der Bundesrat Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht sowie Verfahrenserleichterungen vorsehen können. Ausserdem soll Art. 42 RLG durch einen dritten Absatz ergänzt werden, in dem festgehalten werden soll, dass der Bundesrat Ausnahmen von der Bewilligungspflicht sowie Verfahrenserleichterungen vorsehen kann. Die zuletzt genannte Bestimmung betrifft den Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen im Sinn von Art. 41 RLG, soweit sie nicht gestützt auf Art. 16 Abs. 2 RLG der Bundesaufsicht unterstellt sind. Diese Anpassung des RLG ist grundsätzlich zu begrüßen. Indessen erwarten wir, dass die entsprechende Ergänzung der Verordnung zum RLG (SR 746.11), insbesondere die zu schaffenden Bestimmungen zur Umsetzung von Art. 42 Abs. 3 (neu) RLG, unter Mitwirkung der Kantone erarbeitet wird. Dabei sind die vorzusehenden Ausnahmen von der (individuellen) Bewilligungspflicht und Verfahrenserleichterungen im Rahmen der geltenden Rechtsordnung möglichst weit zu fassen.

Grundsätzlich wäre als Alternative ausserdem zu klären, ob die Aufsicht über Rohrleitungsanlagen in Analogie zum Stromsektor vollständig dem Bund überlassen werden sollte.

Antrag 4:

Die Kantone sind in die Arbeiten zur Ergänzung der Verordnung zum RLG einzubeziehen, insbesondere die zu schaffenden Bestimmungen zur Umsetzung von Art. 42 Abs. 3 (neu) RLG.

Antrag 5:

Die vorzusehenden Ausnahmen von der (individuellen) Bewilligungspflicht und Verfahrenserleichterungen sind möglichst weit zu fassen.

Antrag 6:

Als Alternative ist zu prüfen, die Aufsicht über Rohrleitungsanlagen in Analogie zum Stromsektor vollständig dem Bund zu übertragen.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann
Präsidentin

Canisius Braun
Staatssekretär



Beilage:

Ausgefüllter Fragebogen

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:

gasvg@bfe.admin.ch



Fragebogen zur Vernehmlassung des Gasversorgungsgesetzes (GasVG)

Organisation: Kanton St.Gallen

1. Gasversorgungsgesetz

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gasversorgung durch den Bund spezialgesetzlich geregelt wird?

Ja Nein

Kommentar:

2. Marktöffnung

i. Sind Sie damit einverstanden, dass kleinere Kunden ihren Anbieter nicht frei wählen können, jedoch zu regulierten Gasstarifen versorgt werden (Teilmarktöffnung) oder bevorzugen Sie eine vollständige Marktöffnung?

Ja Nein (vollständige Marktöffnung wird bevorzugt)

Kommentar:

ii. Sind Sie damit einverstanden, dass die Schwelle für die freie Wahl des Lieferanten bei einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Jahr liegt? (Art. 7 E-GasVG)

Ja Nein, die Schwelle sollte höher liegen. Nein, die Schwelle sollte tiefer liegen.

Kommentar: siehe Ausführungen in Schreiben



- iii. Sind Sie damit einverstanden, dass bis zur Installation der entsprechenden Messgeräte resp. bis zur Einsatzfähigkeit der Standardlastprofile (maximal ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes) diejenigen Endverbraucher Markzugang haben, welche diesen heute gemäss der Verbändevereinbarung haben?
(Art. 41 Abs. 2 E-GasVG)

Ja Nein

Kommentar:

3. Netzzugangsmodell

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass es zur Belieferung von Endverbrauchern nur zwei Verträge braucht, d.h. die Kapazitäten im Übergang vom Transport- ins Verteilnetz von den Lieferanten nicht zusätzlich gekauft werden müssen (Modell ohne Citygate)? (Art. 16 E-GasVG)

Ja Nein

Kommentar: keine Stellungnahme

- ii. Sind Sie damit einverstanden, dass die Transitströme reguliert werden und damit Teil des Entry-Exit-Systems Schweiz sind? (Art. 3 E-GasVG; Definitionen Transportnetz und Marktgebiet)

Ja Nein

Kommentar: keine Stellungnahme



4. Entflechtung

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass die Transportnetzbetreiber keine Aufgaben bei der Kapazitätsbewirtschaftung haben und in der Folge dieselben (erleichterten) Entflechtungsvorschriften wie die Verteilnetzbetreiber erfüllen müssen? (Art 5 und Art. 14 Abs. 1 E-GasVG sowie Erläuterungen zu den Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen)

Ja Nein

Kommentar:

- ii. Sind Sie damit einverstanden, dass der Marktgebietsverantwortliche durch die Gaswirtschaft gegründet und mit der Genehmigung der Statuten durch das Departement (UVEK) eingesetzt wird? (Art. 28 E-GasVG).

Ja Nein, der Marktgebietsverantwortliche soll direkt durch den Bund gegründet werden.

Kommentar:

5. Messwesen

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass es keinen Smart-Meter-Rollout geben wird und nur für Verbrauchsstätten mit einem jährlichen Verbrauch von mindestens 1 GWh eine Lastgangmessung mit Datenübertragung verlangt wird? (Art. 21 E-GasVG, erläuternder Bericht zu diesem Artikel sowie zum Messwesen)

Ja Nein

Kommentar: keine Stellungnahme

- ii. Welche Variante betreffend Zuständigkeit für das Messwesen bevorzugen Sie?

Variante 1 (Netzbetreiber ist zuständig) Variante 2 (freie Wahl von Messstellenbetreiber resp. Messdienstleister)

Kommentar: keine Stellungnahme

6. Datahub

Wären Sie damit einverstanden, wenn für den Datenaustausch eine zentrale, digitale, plattformbasierte Lösung angestrebt wird, unter Nutzung der für die Stromversorgung entwickelten Lösung? (Beschreibung zum Datahub im erläuternden Bericht)

Ja Nein



Kommentar:

7. Bilanzierung

Sind Sie damit einverstanden, dass für die Bilanzzone Schweiz im Grundsatz eine 24-stündige Bilanzierungsperiode, d.h. eine Tagesbilanzierung, gilt? (Art. 24 Abs. 2 E-GasVG)

Ja Nein

Kommentar: keine Stellungnahme

8. Kugel- und Röhrenspeicher

Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher ausschliesslich für den Netzbetrieb, für die Unterstützung des Marktgebietsverantwortlichen sowie zur Strukturierung der regulierten Versorgung genutzt werden sollen? (Art. 27 Abs.1 E-GasVG)

Ja Nein

Kommentar: keine Stellungnahme